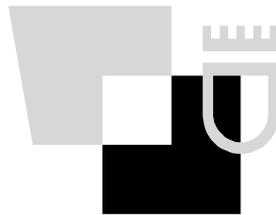


# **STADT BURG DORF**



## **Verordnung Paritätische Kommission Personal**

Ausgabe März 2002

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
Paritätische Kommission Personal (PKP) .....	1
Zweck .....	1
Zusammensetzung .....	1
Wahlrecht.....	1
Wahlverfahren Personalvertreter .....	2
Organisation, Arbeitsweise .....	2
Aufgaben.....	2
Rechte.....	3
Pflichten .....	3
Inkraftsetzung .....	3

# Verordnung Paritätische Kommission Personal

---

DIE IN DIESER VERORDNUNG VERWENDETEN AUSDRÜCKE GELTEN FÜR FRAUEN UND MÄNNER IN GLEICHER WEISE.

<b>Paritätische Kommission Personal (PKP)</b>	<b>Art. 1</b> Diese Verordnung findet Anwendung auf die PKP der Stadt Burgdorf gestützt auf das Personalreglement.
<b>Zweck</b>	<b>Art. 2</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die PKP hat vorberatende Funktion personalrelevanter Geschäfte, im Sinne Art. 7.</li><li>2 Aus der Tätigkeit der PKP dürfen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Nachteile erwachsen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einer Angelegenheit an die PKP wenden.</li></ol>
<b>Zusammensetzung</b>	<b>Art. 3</b> Die PKP ist eine paritätische Kommission bestehend aus je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretern. Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertretung. Das Personal wählt die Arbeitnehmervertretung. Je ein Sitz stehen dem Stadtbauamt und zwei Sitze dem übrigen Personal zu. Die Leitung Personal ist als ständiges Mitglied ohne Stimmberechtigung vertreten. Die Vertretung aller Ebenen sowie der Geschlechter ist angemessen zu berücksichtigen.
<b>Wahlrecht</b>	<b>Art. 4</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Berechtigt zur Wahl von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern ist das gesamte städtische Personal mit einem unbefristeten Anstellungsverhältnis, mit Ausnahme von:<ul style="list-style-type: none"><li>- Mitarbeitenden in der Probezeit</li><li>- Mitarbeitenden in bereits gekündigtem Anstellungsverhältnis</li></ul>Die Amtszeitbeschränkung beträgt 12 Jahre. Die Demissionsfrist beträgt 3 Monate.</li><li>2 Wählbar in die PKP sind alle Wahlberechtigten. Nicht gewählt werden dürfen AmtsleiterInnen.</li><li>3 Die Wahl erfolgt auf eine Dauer von vier Jahren, zu Beginn einer neuen Legislaturperiode.</li><li>4 Scheidet eine gewählte Person aus der PKP aus, so sind innert längstens drei Monaten Ersatzwahlen durchzuführen.</li></ol>

## **Art. 5**

### **Wahlverfahren Personalvertreter**

- 1 Der Stadtschreiber sorgt für die Durchführung der Wahlen und bezeichnet einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus dem Stadtschreiber und dem an der Versammlung gewählten Stimmenzähler. Die Wahlen sind geheim.
- 2 Wahlvorschläge müssen mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und unterzeichnet beim Stadtschreiber eingereicht werden. Es können nur Personen gewählt werden, die fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen worden sind und die vor den Wahlen schriftlich erklärt haben, eine allfällige Wahl anzunehmen. Zur Einreichung von Vorschlägen sind alle Mitarbeitenden berechtigt.
- 3 Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind unter Vorbehalt von Art. 4, Abs. 1 jene Vorgeschlagenen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Sind gleichviele oder weniger Vorgeschlagene vorhanden als Kommissionssitze zu vergeben sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- 5 Der Wahlausschuss gibt dem Personal die Resultate der Wahlen bekannt.

## **Art. 6**

### **Organisation, Arbeitsweise**

- 1 Die PKP konstituiert sich selber, mindestens zu Beginn einer neuen Legislaturperiode. Das Geschäftsjahr endet jeweils per 31. Dezember.
- 2 Die Kommission führt ein Beschlussprotokoll. Betreffend der Einsichtnahme wird auf das Informationsgesetz verwiesen.
- 3 Den Mitgliedern der PKP wird die notwendige Zeit zur Ausübung ihrer Funktion zur Verfügung gestellt. Auf die betrieblichen Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen.
- 4 Mindestens vier mal jährlich oder so oft es die Geschäfte erfordern, finden Sitzungen statt.

## **Art. 7**

### **Aufgaben**

- 1 Die PKP befasst sich mit Personal-, Gehalts- und Verwaltungsfragen, insbesondere mit:
  - a Allgemeinen Fragen des Verwaltungsbetriebes wie z.B. Arbeitszeit
  - b Reglementen und Weisungen die das Personal betreffen
  - c Verbesserungen der Arbeitsorganisation (z.B. Oeffnungszeiten)
  - e Vernehmlassungen des Kantons die das Personal betreffen

- f Umsetzung der personalpolitischen Grundsätze
- g Funktionsbewertung

### **Art. 8**

- Rechte**
- 1 Die Arbeitnehmerversammlung hat Anspruch auf zeitgerechte Information durch die Arbeitgebervertretung über ihre Ideen und Absichten im Aufgabenbereich.
  - 2 Die PKP ist berechtigt dem Gemeinderat aus dem Aufgabenbereich gemäss Art. 7 schriftliche Anträge zu stellen. Die PKP hat Anspruch auf begründete schriftliche Antwort auf ihre Anträge in der Regel innerhalb von 60 Tagen.
  - 3 Die PKP besitzt im Rahmen dieser Verordnung ein Vorschlags- resp. Mitspracherecht und kann Personalversammlungen einberufen und Umfragen durchführen.
  - 4 Für die Tätigkeit der PKP werden die betrieblichen Infrastrukturen zur Verfügung gestellt.
  - 5 Können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einigen, kann der Gemeinderat die Personalvertreter als Auskunftsperson beiziehen.

### **Art. 9**

- Pflichten**
- 1 Die PKP hat über vertrauliche Informationen sowie über persönliche Belange Verschwiegenheit zu bewahren.
  - 2 Die Arbeitnehmerversammlung informiert die Personalkommission über Veränderungen des Betriebsklimas sowie über alle wesentlichen Beanstandungen, Wünsche, Anregungen und Forderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit ihnen davon Kenntnis gegeben wird.
  - 3 Die PKP informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich oder mittels Personalversammlungen in der Regel 2 mal jährlich über ihre Tätigkeiten.
  - 4 Die Arbeitnehmerversammlung können bei wichtigen personellen Angelegenheiten die Personalverbände resp. Gewerkschaften beiziehen.

**Inkraftsetzung** Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. März 2002 in Kraft.

Burgdorf, 18. Februar 2002

DER GEMEINDERAT

Dr. Franz Haldimann, Stadtpräsident  
Paul Moser, Stadtschreiber